

# SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

Februar 2026

## Inhaltsübersicht

1. Steuererklärungsfristen für 2024 und für 2025 .....	1
2. Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie zum 1.1.2026 umgesetzt .....	2
3. Steuerbefreiung und Pauschalierung der Lohnsteuer für vom Arbeitnehmer selbst getragene Stromkosten für ein Elektrofahrzeug....	3

## 1. Steuererklärungsfristen für 2024 und für 2025

Steuererklärungen, wie insbesondere die Einkommensteuererklärung und bei Unternehmen die Umsatz-, Gewerbe- und ggf. Körperschaftsteuererklärung oder bei Personengesellschaften die Feststellungserklärung sind grundsätzlich sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beim FA einzureichen. Verlängerte Fristen gelten bei Stpfl., die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln. Sofern allerdings für die Fertigung der Steuererklärungen ein Steuerberater oder anderer zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Befugter beauftragt wird, verlängert sich die Frist auf 14 (bzw. bei überwiegend Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: 19) Monate. Allerdings gelten teilweise immer noch verlängerte Abgabefristen, die auf Grund der Corona-Pandemie temporär eingeführt wurden.

Die **Erklärungsfristen** für die aktuellen Steuerjahre sind folgende:

	steuerlich nicht beratene Stpfl.	wenn die Fertigung der Erklärung durch einen Steuerberater o.Ä. erfolgt.
Besteuerungszeitraum 2024	31.7.2025	30.4.2026
Besteuerungszeitraum 2025	31.7.2026	1.3.2027

### ❶ Hinweis:

Die Erklärungspflichten für steuerlich nicht beratene Stpfl. können auf Antrag verlängert werden. In diesen Fällen sollte in der Praxis rechtzeitig ein Fristverlängerungsantrag an das FA gestellt werden.

Das FA kann in Fällen, in denen Steuer- und Feststellungserklärungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, eine vorzeitige Abgabe der Steuer- und Feststellungserklärung anfordern (sog. **Vorabanforderung**). Die Frist für eine solche Vorabanforderung kann nur ausnahmsweise dann verlängert werden, wenn der Stpfl. unverschuldet verhindert ist oder war, die Frist einzuhalten.

### ❷ Handlungsempfehlung:

Werden die Erklärungsfristen überschritten, so kann ein **Verpätungszuschlag** festgesetzt werden. Sofern Steuer-

erklärungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgegeben werden und die Steuerfestsetzung zu einer Nachzahlung führt, ist nach der gesetzlichen Anordnung ein Verpätungszuschlag regelmäßig zwingend festzusetzen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich auch eine frühere Abgabe möglich und ggf. auch sinnvoll ist. Dies kann sich insbesondere anbieten, wenn mit einer Steuererstattung zu rechnen ist. In diesen Fällen kann auch eine (nachträgliche) Herabsetzung von Vorauszahlungen geprüft werden.

Eine **Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung** besteht insbesondere (also keine abschließende Aufzählung) in folgenden Fällen:

- » **Arbeitnehmer** müssen im Grundfall keine Einkommensteuererklärung abgeben. Für diese besteht aber auch eine Erklärungspflicht insbesondere in folgenden, beispielhaft genannten Fällen:
  - » Neben den Lohneinkünften sind weitere Einkünfte erzielt worden, die 410 € im Jahr übersteigen. Dies betrifft z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Renteneinkünfte oder Einkünfte aus nebenberuflicher selbständiger bzw. gewerblicher Tätigkeit.
  - » Es wurde beim Lohnsteuerabzug ein Lohnsteuerfreibetrag berücksichtigt.
  - » Es wurden steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Insolvenz-, Kranken-, Eltern- oder Mutterschaftsgeld über 410 € im Jahr bezogen.
  - » Es bestanden innerhalb eines Jahres Beschäftigungsverhältnisse bei mehr als einem Arbeitgeber und in der Lohnsteuerbescheinigung ist ein „S“ eingetragen. Das bedeutet, dass der neue Arbeitgeber Lohnsteuer für sonstige Bezüge wie z.B. Weihnachtsgeld berechnet hat, ohne Berücksichtigung des früheren Arbeitslohns bei dem vorherigen Arbeitgeber.
  - » Es bestanden mehrere Arbeitsverhältnisse gleichzeitig und Lohnsteuer wurde nach der Steuerklasse VI berechnet.
  - » Beide Ehegatten bzw. Lebenspartner haben Lohn bezogen und es bestand die Steuerklassenkombination III und V oder es wurde Lohnsteuer nach den Steuerklassen IV mit Faktor berechnet.

- » **Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte** sind regelmäßig zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn ihre steuerliche Bemessungsgrundlage oberhalb des Grundfreibetrags liegt. Der Grundfreibetrag lag 2024 bei 11 784 € und 2025 bei 12 096 €. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten gelten die doppelten Werte.
- » **Rentner** müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente » ggf. zusammen mit weiteren Einkünften » den Grundfreibetrag übersteigt.
- » Ebenso besteht eine Steuererklärungspflicht, wenn **Kapitalerträge** erzielt wurden, für die im Ausnahmefall keine Abgeltungsteuer abgeführt wurde.

**❶ Hinweis:**

Besteht keine Einkommensteuererklärungspflicht, so kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Damit können z.B. Spenden, Handwerkerleistungen oder Werbungskosten, die über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 230 € im Jahr hinausgehen und z.B. auch größere Krankheitskosten oder Pflegekosten berücksichtigt werden. Insoweit gelten die vorgenannten Abgabefristen nicht. Eine freiwillige Steuererklärung kann jedoch spätestens vier Jahre nach Ablauf des entsprechenden Jahres, für das die Erklärung erstellt werden soll, abgegeben werden.

## 2. Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie zum 1.1.2026 umgesetzt

Die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie auf 7 % wurde zum 1.1.2026 umgesetzt. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt damit auch auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen. Dies gilt unabhängig von der angebotenen Speise, also auch dann, wenn es sich um „Luxusnahrungsmittel“ handelt, deren isolierte Lieferung dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegen würde. Unverändert verbleibt die Anwendung des regulären Umsatzsteuersatzes bei der Abgabe von sowohl alkoholischen (z.B. Bier, Wein, Sekt, Spirituosen) als auch nichtalkoholischen (z.B. Kaffee, Tee, Säfte, Mineralwasser und auch Milch und Milchmischgetränke) Getränken.

Betroffen von der Änderung bei der Abgabe von Speisen ist die Gastronomie, aber z.B. auch Bäckereien, die Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, welche nun ab 2026 auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Die Unterscheidung zwischen mitgenommenen und vor Ort eingenommenen Speisen entfällt künftig also wieder. Ebenso betroffen sind Hotels, die einen Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück oder Übernachtung mit z.B. Halbpension anbieten, da ab dem 1.1.2026 das Entgelt für die Verpflegungsleistung ebenfalls dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt.

**❶ Hinweis:**

Bei Leistungen, die einen Zeitraum vor und einen Zeitraum nach dem 1.1.2026 betreffen, muss eine Aufteilung der

umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erfolgen. Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird es von der FinVerw nicht beanstandet, dass auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die in der Nacht vom 31.12.2025 zum 1.1.2026 ausgeführt worden sind, der bis zum 31.12.2025 geltende Regelsteuersatz von 19 % angewandt wird.

Gastronomen und andere betroffene Anbieter von Restaurant- und Verpflegungsleistungen müssen sich auf diese Änderung einstellen:

- » Zum 1.1.2026 muss eine Änderung der Kassensysteme erfolgen, da für die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegenden Speisen der ermäßigte Umsatzsteuersatz im Kassensystem hinterlegt werden muss, damit eine richtige Bonausgabe und Verbuchung erfolgt.
- » Preislisten und Menükarten sind zu überprüfen. Eine Weitergabe der abgesenkten Umsatzsteuer an die Verbraucher ist nicht zwingend.
- » Soweit bereits verbindliche Bestellungen für Verpflegungsleistungen in 2026 vorgenommen wurden, muss überprüft werden, welche Vereinbarung getroffen wurde. Vereinbart werden kann ein fixer Bruttopreis, also einschließlich Umsatzsteuer, aber auch ein Nettopreis zzgl. der dann geltenden Umsatzsteuer.
- » Auch wenn bereits in 2025 An- und Vorauszahlungen für in 2026 erbrachte Restaurantdienstleistungen geleistet wurden, ist die Leistung nach den Verhältnissen zu besteuern, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung maßgebend sind. Eine Korrektur der auf die An- und Vorauszahlungen berechneten und abgeführten Umsatzsteuer ist im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorzunehmen.
- » Vereinnahmt ein Gastronomiebetrieb (bei dem Regelfall der Sollbesteuerung) ab dem 1.1.2026 eine An- oder Vorauszahlung für eine noch zu erbringende Restaurantdienstleistung, so muss diese An- oder Vorauszahlung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat des Geldeingangs auf Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 % (Speisen) und zum allgemeinen Steuersatz von 19 % (Getränke) aufgeteilt werden.
- » Für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, wird es von der FinVerw nicht beanstandet, wenn zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z.B. Buffet, All-Inclusive-Angebote) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.
- » Die kurzfristige Überlassung von Wohn- und Schlafräumen z.B. in Hotels, Pensionen und auf Campingplätzen unterliegt (wie bisher) dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Werden in einem Gesamtpreis (z.B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) auch Leistungen angeboten, die dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegen, wie Nutzung von Kommunikationsnetzen, Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice, Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft,

Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs, Nutzung von Saunaeinrichtungen, Überlassung von Fitnessgeräten, Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen, so kann der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt werden.

**❶ Hinweis:**

Insoweit muss die Umsatzsteuersatzänderung auch bei Reisekostenabrechnungen berücksichtigt werden.

**Besondere Sorgfalt ist bei Restaurantgutscheinen geboten:**

- » In umsatzsteuerlicher Hinsicht ist zu unterscheiden, ob es sich um Einzweck-Gutscheine oder um Mehrzweck-Gutscheine handelt. Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn die Umsatzsteuer für den Umsatz, auf den sich der Gutschein bezieht, zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins feststeht. Insbesondere muss der später auf die Leistung anzuwendende Umsatzsteuersatz feststehen. Gutscheine, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind Mehrzweck-Gutscheine. Insoweit sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins maßgebend.
- » Wurde in 2024 oder 2025 ein Restaurantgutschein ausgestellt, der sowohl für Speisen als auch für Getränke eingelöst werden kann, handelt es sich um einen Einzweck-Gutschein. Dieser war bei Ausstellung des Gutscheins der Umsatzsteuer mit 19 % zu unterwerfen. Die spätere Einlösung des Gutscheins ist umsatzsteuerlich nicht relevant; der Umsatzsteuer unterliegt lediglich eine etwaige Differenzzahlung des Gastes. Erfolgt die Einlösung des Gutscheins in 2026, so erfolgt also keine Korrektur der Umsatzsteuer.
- » Wird ab 2026 ein Restaurantgutschein ausgestellt, der sowohl für Speisen als auch für Getränke eingelöst werden kann, handelt es sich um einen Mehrzweck-Gutschein, da offen ist, ob dieser für Speisen (7 % Umsatzsteuer) oder Getränke (19 % Umsatzsteuer) eingelöst werden wird. Bei Ausgabe eines Mehrzweck-Gutscheins ist vom Unternehmer keine Umsatzsteuer abzuführen. Dies erfolgt bei Mehrzweck-Gutscheinen vielmehr erst bei Einlösung des Gutscheins.

### 3. Steuerbefreiung und Pauschalierung der Lohnsteuer für vom Arbeitnehmer selbst getragene Stromkosten für ein Elektrofahrzeug

Die Elektromobilität wird steuerlich auch dadurch gefördert, dass vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit sind. Der Arbeitgeber hat wahlweise auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie

für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 % zu berechnen. Voraussetzung ist aber stets, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Zu diesen steuerlichen Vergünstigungen hat die FinVerw mit Schreiben vom 11.11.2025 (Az. IV C 5 » S 2334/00087/014/013) ihre Anwendungsregelungen aktualisiert und teilweise auch ausgeweitet. Diese steuerlichen Regelungen bieten den Arbeitgebern eine Möglichkeit, unter lohnsteuerlich günstigen Bedingungen oder sogar lohnsteuerfrei den Arbeitnehmern Vorteile zu verschaffen. Bei der Anwendung ist aber insbesondere Folgendes zu beachten:

#### Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms:

Die Steuerbefreiung gilt zum einen für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens. Insoweit sind folgende Details zu beachten:

- » Erfasst werden grundsätzlich nur bestimmte Elektrofahrzeuge, extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind, sowie Elektrokleinstfahrzeuge. Vereinfachend werden aber auch vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (u.a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens nicht zum Arbeitslohn gezählt.
- » Begünstigt ist der geldwerte Vorteil aus dem Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens.
- » Die Steuerbefreiung gilt insbesondere nicht für die Abgabe von Ladestrom an Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer und Kunden des Arbeitgebers.

#### Steuerbefreiung der zeitweisen unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer:

- » Steuerbefreit sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, nicht jedoch deren Übereignung. Nicht unter die Steuerbefreiung fällt der von dieser überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge bezogene Ladestrom.

## Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten:

Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen **steuerfreien Auslagenersatz** dar.

Zur Ermittlung der Höhe des steuerfreien Auslagenersatzes sowie des auf den privaten Nutzungswert anzurechnenden Betrags für die vom Arbeitnehmer selbst getragenen individuellen Stromkosten aus der Nutzung der häuslichen Ladevorrichtung gelten folgende vereinfachende Regelungen:

- » **Ermittlung der tatsächlichen Stromkosten:** Bei der Ermittlung der vom Arbeitnehmer für das Aufladen des betrieblichen Kraftfahrzeugs selbst getragenen Stromkosten aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung ist die Strommenge mittels eines gesonderten stationären oder mobilen (z.B. wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachzuweisen. Die nachgewiesene Strommenge ist mit den individuellen Stromkosten laut Bezugsvertrag des Arbeitnehmers mit seinem Stromanbieter (Einkaufspreis je verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom und anteiliger Grundpreis) zu bewerten. Bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zu Grunde gelegt werden. Wird die häusliche Ladevorrichtung auch durch eine private Photovoltaikanlage gespeist, so können die Stromkosten vereinfachend mit den vertraglichen Bezugskosten des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers zzgl. des anteiligen Grundpreises berücksichtigt werden.
- » **Strompreisauschale:** Die tatsächlich nachgewiesene Strommenge aus den Ladevorgängen kann auch vereinfachend » auch bei einem dynamischen Stromtarif und bei Nutzung einer privaten Photovoltaikanlage » mit einem pauschalen Strompreis bewertet werden. Zu Grunde zu legen ist der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte (Statistik-Code 61243-0001, Durchschnittspreise einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen). Dabei ist für das gesamte Kalenderjahr auf den für das 1. Halbjahr des Vorjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen (Wert bei einem Jahresverbrauch von 5 000 kWh bis unter 15 000 kWh) abzustellen. Ein zusätzlicher Auslagenersatz der anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von einem Dritten (z.B. an einer öffentlichen Ladesäule) bezogenen Ladestrom ist zulässig.

### ● Hinweis:

Gerade bei Nutzung von Strom aus einer privaten Photovoltaikanlage sind diese von der FinVerw akzeptierten Bewertungsmethoden sehr vorteilhaft.

### ● Hinweis:

Die bisherige **Vereinfachungsregelung**, wonach Arbeitgeber **monatliche ladeunabhängige Pauschalen** für das Laden von Dienstwagen zu Hause steuerfrei zahlen konnten, ist zum 31.12.2025 ersetztlos entfallen. Ab dem 1.1.2026 ist eine detaillierte Dokumentation der geladenen Strommenge und des Strompreises erforderlich. Unternehmen müssen ihre Lohnabrechnungssysteme und internen Prozesse umstellen, um die neuen Nachweis- und Erstattungsanforderungen zu erfüllen. Dies betrifft sowohl die Erfassung und Dokumentation der Strommengen und -preise als auch die Kommunikation und die Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern.

## Pauschalierung der Lohnsteuer:

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben, soweit er dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge übereignet. Dagegen kommt die Pauschalierung nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung zeitweise unentgeltlich oder verbilligt überlässt.

Trägt der Arbeitnehmer die Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung (z.B. für die Wartung und den Betrieb, die Miete für den Starkstromzähler, nicht jedoch für den Ladestrom) einer privaten Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber diese Aufwendungen beizuschussen oder vollständig übernehmen und die hierfür anfallende Lohnsteuer pauschal mit 25 % erheben. Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist auch zulässig, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung übereignet und die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Nutzung der (nunmehr privaten) Ladevorrichtung beizuschusst.

## Reisekosten:

Nutzt der Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug für Dienstfahrten, kann er anstelle der tatsächlichen Kosten die gesetzlich festgelegten pauschalen Kilometersätze aus Vereinfachungsgründen auch dann ansetzen, wenn der Arbeitnehmer steuerfreie Vorteile oder pauschal besteuerte Leistungen und Zuschüsse vom Arbeitgeber für dieses Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug erhält. Beim Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten sind diese steuerfreien Vorteile oder pauschal besteuerten Leistungen und Zuschüsse nicht in die Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers einzubeziehen.

### ● Hinweis:

Die steuerfreien Vorteile brauchen nicht im Lohnkonto aufgezeichnet zu werden. Dagegen sind die pauschal besteuerten Aufwendungen nachzuweisen und die entsprechenden Belege zum Lohnkonto zu nehmen.